

Die Gemeinsame Kommission nach § 13 des Rahmenvertrags des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX hat im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“) den folgenden Beschluss gefasst. Am 26.01.2021 lagen alle erforderlichen Zustimmungen zu der am 21.01.2021 von der Geschäftsstelle der „GK 131“ übersandten Beschlussvorlage vor.

gez. Geschäftsstelle der „GK 131“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, den 26.01.2021

Umlaufbeschluss

vom 26.01.2021

„GK 131“

Nr. 2/2021

Leistung und Vergütung von Angeboten der Ambulanten Gruppenmaßnahmen, Ambulanten tagesstrukturierenden Maßnahmen, Frühförderung und Schulbegleitung im Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt

Die „GK 131“ beschließt:

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise in Sachsen-Anhalt erfolgt eine zusätzliche Verständigung zur Erbringung von Angeboten der Ambulanten Gruppenmaßnahmen, der Ambulanten tagesstrukturierenden Maßnahmen, der Leistung zur Teilhabe an Bildung nach § 75 Abs. 2 Nr. 1 SGB IX i. V. § 112 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IX (Schulbegleitung/ Integrationshilfe) und heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Kinder (Frühförderung). Diese Regelung gilt ab dem Tag der Beschlussfassung und verliert Ihre Gültigkeit mit dem Ende der Regelung im Sinne des § 9 Abs. 7 der 9. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, spätestens am 28. Februar 2021.

Für den Zeitraum der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie in Sachsen-Anhalt erfolgt die Ergänzung des Leistungsumfangs dahingehend, dass die Leistung auch in einer der auf die

Situation angepassten Form (z. B. telefonisch, durch Nutzung digitaler Medien) erbracht werden kann.

Zu Beschäftigungs- und Betreuungszwecken stellen die Leistungserbringer in ambulanten Gruppenmaßnahmen und Ambulanten tagesstrukturierenden Maßnahmen vorrangig ein Beschäftigungs- und/oder Betreuungsangebot für leistungsberechtigte Personen in den Einrichtungen und Angeboten vorbezeichneter Leistungen zur Verfügung, wenn kein Angehöriger oder rechtlicher Betreuer zur Verfügung steht, der die Betreuung und Versorgung übernehmen kann oder aus sonstigen Gründen keine geordnete Betreuung und Versorgung des Menschen mit Behinderung tagsüber zuhause sichergestellt werden kann, sowie für leistungsberechtigte Personen, die in einem Wohnheim oder in einer Wohngruppe wohnen und für die durch den jeweiligen Leistungserbringer keine ganztägige geordnete Betreuung und Versorgung sichergestellt werden kann.

Die bestehende Leistungsvereinbarung bzw. das individuelle Leistungsangebot gemäß § 123 Abs. 5 Nr. 2 SGB IX gilt für den vorbenannten Zeitraum ergänzt. Eine Vergütungsanpassung erfolgt nicht.

Mit dieser Regelung erklären die Leistungserbringer, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung), so umfasst die Erklärung im Bedarfsfall auf Anfrage des Leistungsträgers auch diese Bereiche.

Durch die Leistungserbringer ist dem Leistungsträger (Sozialagentur Sachsen-Anhalt) vor Beginn der Leistungserbringung ein entsprechendes Konzept zur Genehmigung vorzulegen.

In den Leistungsnachweisen und auf der Abrechnung sind diese Leistungen gesondert zu dokumentieren (COR).